ANTRAG AUF FÖRDERUNG EINER SOLARTHERMISCHEN ANLAGE

☐ Hiermit beantrage ich die Förderung der Anschaffung nach Maßgabe der Förderrichtlinien im Rahmen des Förderprogrammes „Klimaschutzprojekt der Stadtwerke Versmold".

STADTWERKE VERSMOLD

An Stadtwerke Versmold GmbH
Nordfeldstraße 5
33775 Versmold

1. AUFTRAGGEBER

VOR- | ZUNAME	
STRASSE | HAUSNUMMER	
PLZ | ORT	
TELEFON	
KUNDENNUMMER	

2. STANDORT DER SOLARTHERMISCHEN ANLAGE

STRASSE | HAUSNUMMER	
PLZ | ORT	

3. BANKVERBINDUNG

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die SWV, Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von der SWV gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdaum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

KONTOINHABER	
IBAN	D E
BIC	
BANKINSTITUT	
UNTERSCHRIFT	

☐ Ich habe die Datenschutzhinweise (www.stadtwerke-versmold.de/datenschutz/) zur Kenntnis genommen.

DATUM | UNTERSCHRIFT	

ANLAGE: FACHUNTERNEHMERERKLÄRUNG DES AUSFÜHRENDEN INSTALLATIONSUNTERNEHMENS ÜBER DIE INBETRIEBNAHME DER THERMISCHEN SOLARANLAGE IN KOPIE

Förderbedingungen des Förderprogrammes „Klimaschutzprojekt der Stadtwerke Versmold"

Die Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) bezuschusst die Errichtung einer neuen thermischen Solaranlage.

Die SWV leistet ausschließlich den nach diesen Förderbedingungen bewilligten Zuschuss von 250 € (inkl. 19% MwSt), sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus werden keinerlei Kosten von der SWV übernommen.

Voraussetzungen zur Förderung sind:

Förderberechtigt sind alle Kundinnen und Kunden der Stadtwerke Versmold, die von den Stadtwerken Versmold mit Strom und/oder Erdgas beliefert werden und die Installation einer thermischen Solaranlage vornehmen.
Es werden ausschließlich Anlagen gefördert, die eine gültige CE-Zertifizierung besitzen und die nach dem 1. Januar 2021 zum dauerhaften Verbleib im Objekt installiert werden.
Die SWV behält sich das Recht vor, nach Installation der Anlage, alle Angaben ggf. vor Ort auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Nachprüfung, insbesondere den Zutritt zu den geförderten Anlagen, zu ermöglichen und alle erforderlichen Unterlagen 5 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage aufzubewahren.
Die Installation der entsprechenden Anlage darf grundsätzlich nur durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen oder in der Handwerksrolle eingetragene Fachbetriebe unter Berücksichtigung und Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Antragsteller selbst einzuholen.
Ein Nachweis der Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage wird dem Antrag in Kopie beigefügt.

SWV_AN_Solarthermie_2023_10